

05.11.2012

Mündliche Anfragen

für die 11. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 7. November 2012

Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

4 Abgeordneter
André Kuper CDU

Honorarzahlung

Medien berichten darüber, dass die im kommunalen Eigentum der Städte Bochum, Herne und Witten befindlichen Stadtwerke Bochum am 26. November 2011 ein Honorar von 25.000 Euro an den Bundestagsabgeordneten Peer Steinbrück für seine Teilnahme an der Veranstaltung „Atriumtalk“ gezahlt haben. Das Honorar lag um 10.000 Euro höher als der üblicherweise von dem SPD-Politiker veranschlagte Satz von 15.000 Euro.

Wie bewertet das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) die Honorarzahlung an den Referenten Peer Steinbrück?

Datum des Originals: 05.11.2012/Ausgegeben: 05.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Geschäftsbereich des Finanzministeriums

5 Abgeordneter
Ralf Witzel FDP

Wirtschaftliche Auswirkungen für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) aus der erfolgten Nachbefüllung mit der zweiten Tranche abgestoßener Risikopositionen aus dem Bestand der WestLB – Reicht die bisherige Eigenkapitalausstattung der EAA auch nach aktuellen Prognosen ohne neue Belastungen für den nordrhein-westfälischen Steuerzahler bis zum Ende des Abwicklungszeitraums 2027 aus Sicht der Landesregierung aus?

Im Wege der Erstbefüllung hat die EAA bei Aufnahme ihrer Tätigkeit 2009/2010 ein erstes Portfolio mit einem Nominalvolumen von 77,5 Milliarden Euro übertragen bekommen und für den wertschonenden Abbau eine anfängliche Kapitalausstattung von 3,1 Milliarden Euro erhalten. Dieses Anfangskapital sollte nicht nur bis zum Jahre 2027 als voraussichtlichem Ende des Abwicklungszeitraums ausreichen, sondern nach ursprünglichen Abwicklungsplanungen sogar in relevantem Umfang erhalten bleiben.

Inzwischen ist der einstige Risikopuffer zum Ausgleich unvorhergesehener Belastungen deutlich geschrumpft und hat bereits zum 30. Juni 2012 nur noch rund 600 Millionen Euro betragen. Nach aktuellen Planungen der EAA wird daher offiziell der volle Eigenkapitalverzehr einkalkuliert, wenn als Ziel die „schwarze Null am Ende des Abwicklungszeitraums“ ebenso ausgegeben wird wie das Bemühen der EAA, die Garantien der Sparkassenverbände und des nordrhein-westfälischen Steuerzahlers nicht in Anspruch nehmen zu wollen.

Zugleich ist bekannt, welche große ökonomische Risiken im Rahmen der WestLB-Abwicklung auch kürzlich noch auf die EAA übergegangen sind – wie beispielsweise die Prozessrisiken aus Libor-Klagen oder die kommunalen Klagen gegen Swap-Zinsgeschäfte mit daraus in der Zeit noch unbekannter Höhe möglicherweise resultierenden Schadensersatzansprüchen.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2012 beziehungsweise teilweise auch zum 1. Januar 2012 nachträglich ist der EAA nun im Rahmen der sogenannten Nachbefüllung ein zweites Portfolio von der

WestLB im Volumen von rund 100 Milliarden Euro übertragen worden.

Dieser Transfer des zweiten Portfolios von der Portigon AG (vormals WestLB AG) auf die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) ist mit der erfolgten Handelsregistereintragung am 17. September 2012 abschließend rechtswirksam geworden. Wie in den am 31. August 2012 beurkundeten und von der FMSA genehmigten Verträgen vorgesehen, übernimmt die EAA damit unter anderem Teile der von der WestLB AG emittierten Wertpapiere und tritt im Wege des Emittentenwechsels ab sofort als Schuldner dafür ein. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen sind ferner Teile der von der WestLB AG ausgegebenen Kredite im Wege der Abspaltung, Unterbeteiligung oder Garantie auf die EAA übergegangen. Mit der Abspaltung sind auch sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung – einschließlich aller gegebenenfalls vorhandenen Sicherheiten – von der Portigon AG auf die EAA übertragen worden. Die EAA führt dazu aus, die Kredite und Wertpapiere wiesen dabei nur zu mehr als der Hälfte mittlere oder gute Ratings auf.

Von der EAA übernommene Zertifikate oder Schuldverschreibungen werden von ihr bedient und geschuldet. Soweit die Alteigentümer der WestLB AG als Gewährträger für die betroffenen Zertifikate oder Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen gehaftet haben, besteht diese Haftung nach Übergang auf die EAA in ihrem bisherigen Umfang weiter.

Die EAA hat im Rahmen der Nachbefüllung zusätzlich zur anfänglichen Kapitalausstattung vom 30. April 2010 in Höhe von 3,1 Milliarden Euro am 31. August 2012 noch ergänzend als Ausstattung Eigenkapitalziehungsrechte in Höhe von 480 Millionen Euro erhalten. Die Bereitstellung dieser Mittel haben die Anteilseigner der früheren WestLB AG sowie der Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin) zugesagt, falls das bilanzielle Eigenkapital der EAA während des Abwicklungsprozesses einen Wert von 50 Millionen Euro unterschreiten sollte.

Das Statut der EAA legt in § 7 ferner eine Verlustausgleichspflicht der Beteiligten fest. Diese sind demnach verpflichtet, entsprechend ihrer Beteiligungsquote der EAA die Mittel zur Verfügung zu stellen, die nötig sind, damit die EAA auch nach Verwendung ihres Eigenkapitals jederzeit ihre fälligen Verbindlichkeiten auf erste Anforderung begleichen kann. Ergänzend zu den Eigentümern übernimmt auch der SoFFin in bestimmten definierten Haftungsstufen einen Teil der Verpflichtungen. Über ihr Statut ist die EAA praktisch insolvenzfest ausgestattet.

Zur Nachbefüllung bezieht die EAA im Rahmen ihres aktuellen Internetauftritts wie folgt Stellung:

„Als Instrument zur Finanzmarktstabilisierung kann die EAA in einem solchen Verfahren nur Lösungsvorschläge anbieten, die zu einer reibungslosen Umsetzung von Restrukturierungsmaßnahmen beitragen. Entscheidungsträger waren die Eigentümer der WestLB AG, die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) sowie die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba). Die Eigentümer der WestLB AG und die FMSA mussten festlegen, in welchem Umfang von den gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Abwicklungsanstalt Gebrauch gemacht werden kann und soll. Der Einfluss der EAA auf die Entscheidungen betraf insofern den Teil der Vereinbarungen, bei dem die EAA in ihrer Rolle als Instrument der Finanzmarktstabilisierung angesprochen ist.“

Diese Formulierung wirft die Frage auf, ob und gegebenenfalls welche Entscheidungen der Eigentümer zur Nachbefüllung nicht mit der EAA abgestimmt worden oder eventuell sogar gegen ihre Empfehlung getroffen worden sind. Unklar ist ferner, ob auch trotz der neuen, aus der Nachbefüllung resultierenden Belastungen und Risiken die Eigenkapitalausstattung der EAA zukünftig ausreichend ist, ihre Aufgaben zu schultern oder ob bereits absehbar zumindest in einer aktualisierten Mittelfristigen Finanzplanung des Landes für die WestLB mit weiteren, bislang nicht einkalkulierten Belastungen für die öffentliche Hand zu rechnen ist.

Reicht die bisherige Eigenkapitalausstattung der EAA auch nach aktuellen Prognosen ohne neue Belastungen für den nordrhein-westfälischen Steuerzahler bis zum Ende des Abwicklungszeitraums 2027 aus Sicht der Landesregierung aus?

Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

6 Abgeordnete
Ingola Schmitz FDP

Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse einer Studie, wonach stärkere Verbindlichkeit der Grundschulempfehlungen offenbar Ungleichheiten aufgrund der sozialen Herkunft im nordrhein-westfälischen Schulsystem entgegenwirkt hat?

In der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie wurde unlängst der Artikel „Verbindliche und unverbindliche Grundschulempfehlungen und soziale Ungleichheiten am ersten Bildungsübergang“ veröffentlicht. In der zugrundeliegenden Studie hat Dr. Jörg Dollmann vom Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung an der Universität Mannheim eine Analyse der Übergänge von Kölner Grundschulen an weiterführende Schulen vor und nach der Einführung einer stärkeren Verbindlichkeit der Grundschulempfehlungen im Jahr 2006 durchgeführt. Die Ergebnisse liefern Hinweise darauf, dass durch eine stärkere Verbindlichkeit der Grundschulempfehlungen soziale Ungleichheiten einen geringeren Stellenwert beim Übergang in die weiterführenden Schulen einnehmen.

Die Studie verweist einerseits auf den bekannten Effekt, dass Familien mit einem „höheren Status“ im Sinne des Bildungsabschlusses eine verstärkte Zugangsmöglichkeit durch entsprechende Empfehlungen „für eine anspruchsvollere Schularbeit“ erhalten. Andererseits werden die Ergebnisse von Untersuchungen angeführt, wonach „die Bildungsentscheidungen der Eltern noch deutlicher von der sozialen Schicht abhängen als die Übergangsempfehlungen der Lehrkräfte, da letztere stärker an den Leistungen der Kinder orientiert sind“. Dollmann führt an anderer Stelle aus, es könne davon ausgegangen werden, dass die Bedeutung der schulischen Leistungen bei verbindlichen Übergangsrege-

lungen zunehmen und unrealistische Bildungsaspirationen der Eltern an Einfluss verlieren. Tatsächlich scheinen die vorliegenden Daten diese Einschätzung zu stützen. Dies scheint sich jedoch nicht nur bezüglich hoher familiärer Bildungsaspirationen im Verhältnis zur Leistung widerzuspiegeln. Dollmann erklärt darüber hinaus: *„Grundsätzlich andere Ergebnisse zeigen sich für Kinder, bei denen der Hauptschulabschluss der höchste erreichte Schulabschluss in der Familie darstellt. Diese Kinder weisen in einem Kontext mit einer unverbindlichen Regelung gerade bei überdurchschnittlichen Leistungen deutliche geringere Übergangswahrscheinlichkeiten auf das Gymnasium auf, als das in einem verbindlichen Kontext der Fall ist. Durch eine verbindliche Regelung werden leistungsstarke Kinder aus bildungsfernen Schichten eher zum Gymnasium hingezogen, obwohl in einem verbindlichen Kontext eine Abweichung von der Bildungsempfehlung nach „unten“ weiterhin problemlos möglich wäre.“* Auch kommt Dollmann zu dem Schluss, dass in einem verbindlichen Kontext objektive Entscheidungskriterien (schulische Leistungen) zunehmen, elterliche Bildungsaspirationen durch verbindliches Lehrerurteil reduziert werden.

Abschließend kommt Dollmann zu folgender Bewertung: *„Ein verbindliches Lehrerurteil reduziert den Einfluss der sozialen Herkunft auf das Übergangsverhalten am Ende der Grundschulzeit. Dieser, den schichtspezifischen Aspirationen entgegenwirkende Effekt findet sich bei den Kindern, die zwischen der Realschule und dem Gymnasium wählen. Für diesen Kontrast kann gezeigt werden, dass sich der Einfluss sekundärer Herkunftseffekte je nach Vergleich der Herkunftsgruppen vollständig reduziert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Leistungen bei der Frage nach der besuchten Schulform in der Sekundarstufe an Bedeutung gewinnen, während die spezifischen Aspirationen der verschiedenen Bildungsgruppen ausgehebelt werden. Dieser Befund und insbesondere die positive Wirkung einer verbindlichen – und damit einer eventuell ermutigenden – Übergangsempfehlung auf Kinder aus den unteren sozialen Schichten deutet darauf hin, dass ein verbindliches Lehrerurteil ein Instrument darstellen könnte, um den Einfluss der sozialen Herkunft auf den Schulerfolg zu reduzieren.“* Die vorliegende

Untersuchung würde letztlich bedeuten, dass die Abschaffung jeglicher Verbindlichkeit von Grundschulempfehlungen besonders Schülern aus Familien mit „niedrigerem Status“ schadet und Rot-Grün, statt einer verstärkten Leistungsorientierung durch eine Lehrereinschätzung, eher die soziale Ungleichheit im Bildungssystem befördert.

Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse einer Studie, wonach stärkere Verbindlichkeit der Grundschulempfehlungen offenbar Ungleichheiten aufgrund der sozialen Herkunft im nordrhein-westfälischen Schulsystem entgegenwirkt hat?